
S 2 AL 189/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 AL 189/98
Datum	04.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 148/99
Datum	20.04.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 04. Mai 1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und die Erstattung dieser Leistung in Höhe von 1.834,40 DM sowie die Erstattung der Beiträge zur Krankenversicherung (KV) und Pflegeversicherung (PV) in Höhe von 578,85 DM streitig.

Die Beklagte bewilligte dem 1938 geborenen Kläger ab 30.06.1995 Alg für 780 Tage. Laut Aktenvermerk vom 23.09.1997 wurde der Kläger bei einer persönlichen Vorsprache mit einem anonymen Hinweis konfrontiert, wonach er sich fünf Wochen unangemeldet im Urlaub befinde; er habe dies auf Befragung zugegeben und wolle zur Klärung der Verfügbarkeit genaue Daten nennen.

Bei seiner erneuten Vorsprache am nächsten Tag legte der Kläger eine

schriftliche Erklärung vom 23.09.1997 vor; danach habe er Eigeninitiative ergriffen, nachdem eine Vermittlung einer Arbeitsstelle in seinem Alter aussichtslos sei. Er habe Kontakt zu Firmen aufgenommen, die er aus einer früheren Tätigkeit her kenne, und die in Deutschland noch nicht vertreten seien, um sich um deren Vertretung zu bemühen und den Weg in die Selbständigkeit als Handelsvertreter zu gehen. Zu diesem Zweck sei er abwesend gewesen. Aus Kostengründen sei er gezwungen gewesen, dies mit längerer Abwesenheit zu verbinden, da dies vom zeitlichen und räumlichen Ablauf her erforderlich gewesen sei, und er auch auf Kosten achten müsse. Hinzu komme, dass die in seinem Haushalt lebende Mutter seiner Ehefrau ein Pflegefall sei, für den auch er verantwortlich sei, "und dies d.h. eine Aufsicht abgestimmt werden muss". Er sei bisher der Auffassung gewesen, dass nur eine Abwesenheit wegen Urlaub, Kur oder Ähnlichem angezeigt werden müsse, und bitte dieses Missverständnis zu entschuldigen; er werde künftig jede Abwesenheit anzeigen. Am 16., 17., 18., 19., 20., 23., 24., 25., 26., 27.06.1997 sei er aufgrund eines Besuches von Stuhl- und Möbel Fabriken in Udine und Verona abwesend gewesen, am 30.06., 01., 02., 03.07.1997 wegen des Besuches von Lampenfabriken in Florenz und Umgebung und in Murano. Die Abwesenheit am 21., 22., 25., 26., 27., 28.08.1997 sei durch den Besuch der Möbelindustrie in Tirol und der Schweiz bedingt gewesen.

Von der Beklagten mit Schreiben vom 02.10.1997 zur Stellungnahme wegen einer beabsichtigten Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Abwesenheitstage aufgefordert gab der Kläger an, seine Abwesenheit angezeigt zu haben, ausgenommen, wenn es sich um Arbeitssuche gehandelt habe, gemäß der ihm erteilten Auskunft, dass eine Stellensuche nicht jedesmal angezeigt werden müsse. Diese Auskunft sei ihm von einem Beamten des Arbeitsamtes Kempten gegeben worden. Er habe keine Veranlassung gesehen, sich den Beamten zu notieren oder gar ausweisen zu lassen.

Mit Bescheid vom 09.12.1997 hob die Beklagte die Bewilligung für die Zeit vom 16.06. bis 03.07. und 21. bis 28.08.1997 auf und forderte die Erstattung von 1.835,40 DM. Mit weiterem Bescheid vom 09.12.1997 forderte sie die Erstattung der für den Aufhebungszeitraum entrichteten KV- und PV-Beiträge in Höhe von 587,85 DM. Seinen Widerspruch, mit dem der Kläger geltend machte, im Sinne der Bestimmungen nicht ortsabwesend gewesen zu sein und der Arbeitsvermittlung ohne Verzögerung zur Verfügung gestanden zu haben, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.02.1998 als unbegründet zurück. Seine Behauptung, ihm sei die Auskunft erteilt worden, eine Stellensuche nicht jedesmal angezeigt werden, sei nicht unter Beweis gestellt worden.

Hiergegen hat der Kläger zum Sozialgericht Augsburg (SG) Klage erhoben und auf Aufforderung des Gerichts hin als Zeugen für die ihm erteilte Auskunft hinsichtlich seiner Meldepflicht von Stellvertreter J. benannt. Letzterer hat unter Vorlage der entsprechenden Aktenvermerke darauf hingewiesen, letztmals am 04.08.1995 mit dem Kläger persönlichen Kontakt gehabt zu haben.

Das SG hat in der mündlichen Verhandlung am 04.05.1999 den Arbeitsvermittler P. als Zeugen vernommen; bezüglich seiner Aussage wird auf den Inhalt des

Zur Erganzung des Tatbestandes wird im ubrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszuge Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig ([ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes ( SGG -), ein Ausschlieungsgrund ([ 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegrundet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten nicht zu beanstanden sind.

Rechtsgrundlage fur die Aufhebung der Bewilligung des Alg fur die Zeit vom 16.06. bis 03.07. und 21. bis 28.08.1997 ist [ 48 Abs.1](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit  100 ff. des Arbeitsforderungsgesetzes (AFG). Die Bewilligung des Alg ab 03.06.1995 ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Die wesentliche nderung in den Verhltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, liegt darin, dass der Klager in den oben genannten Zeitrumen der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfugung stand. Gem [ 103 Abs.1 Satz 1 Nr.3 AFG](#), eingefugt durch Art.1 Nr.31 des 5. nderungsgesetzes des AFG vom 23.07.1979 ([BGBl.I S.1189](#)), ist dies u.a. nur dann der Fall, wenn der Arbeitslose das Arbeitsamt tuglich aufsuchen kann und fur dieses erreichbar ist. Hierzu bestimmt  1 der Aufenthaltsanordnung vom 03.10.1979 (ANBA 1979 S.1388), dass das Arbeitsamt den Arbeitslosen whrend der tglichen Zeit des Eingangs der Briefpost unter der von ihm benannten, fur die Zustndigkeit des Arbeitsamtes mageblichen Anschrift erreichen knnen muss. An dieser Voraussetzung mangelt es hier fur die streitigen Zeitrume, da sich der Klager nicht an seiner bei der Arbeitslosmeldung genannten Adresse aufgehalten hat.

Dies steht zur berzeugung des Gerichts fest aufgrund der detaillierten, zeitnahen Angaben des Klagers in seinem Schreiben vom 23.09.1997. Entgegen seinen Angaben im Berufungsverfahren hat er damals eindeutig erklrt, seine Kontakte mit Firmen im Ausland aus Kostengrunden gezwungenermaen mit lngerer Abwesenheit verbunden zu haben, "da vom zeitlichen und rumlichen Ablauf diese Abwesenheit erforderlich war". Seine sptere Einlassung, erst nach Eingang der Briefpost jeweils nur tageweise die Wohnung verlassen zu haben, ist nicht glaubhaft und angesichts der Reiseziele Udine, Verona, Florenz und Umgebung, Murano auch kaum vorstellbar. Soweit er seinen Vortrag im Berufungsverfahren damit begrundet, er habe zusammen mit seiner Ehefrau in der streitigen Zeit eine Pflegeperson betreuen mssen, so widerspricht auch dies seinem Schreiben vom 23.09.1997, in dem es heit, die Zeit seiner Abwesenheit habe wegen der Pflegebedurftigkeit der in seinem Haushalt lebenden Mutter seiner Frau mit einer "Aufsicht abgestimmt werden" mssen.

Gem [ 3](#) der Aufenthaltsanordnung steht eine Abwesenheit der

VerfÄ¼gbarkeit fÄ¼r die Arbeitsvermittlung bis zu drei Wochen im Jahr nicht entgegen, wenn vorher vom Arbeitsamt festgestellt wurde, dass dadurch in dieser Zeit die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren MaÅnahme der beruflichen Bildung oder die Teilnahme an einer MaÅnahme der Arbeitsberatung nicht beeintrÄchtigt wird. Eine solche die VerfÄ¼gbarkeit ausnahmsweise begrÄndende Feststellung wurde im vorliegenden Fall nicht getroffen. Auch die diesbezÄglichen Angaben des KlÄgers, er habe seine Abwesenheit jeweils mitgeteilt, widersprechen zum Einen seinen eigenen Angaben im Schreiben vom 23.09.1997 und sind auch sonst nicht bewiesen und nicht glaubhaft. Vielmehr hat der Zeuge P. angegeben, erst durch Hinweise von auÅen erfahren zu haben, dass der KlÄger Äfters abwesend gewesen sei. Im Äbrigen werde bei einer aktiven Selbstsuche auf das Kriterium der Ortsanwesenheit dann verzichtet, wenn eine konkrete Ortsabwesenheit fÄ¼r eine konkrete Stellensuche vorher mitgeteilt werde; dies sei hier nicht der Fall gewesen. Der KlÄger habe auch trotz Aufforderung keine Nachweise Äber konkrete Vorstellungen vorgelegt. Er habe mit dem KlÄger bezÄglich der Notwendigkeit der Ortsanwesenheit keine abweichende Absprache gehabt.

Damit ist der Anspruch des KlÄgers in den oben angefÄhrten ZeitrÄumen wegen fehlender VerfÄ¼gbarkeit weggefallen. GemÄÅ [Ä§ 48 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB X](#) sind die Voraussetzungen fÄ¼r die Aufhebung der Bewilligung fÄ¼r diese ZeitrÄume gegeben, da der KlÄger seiner Pflicht, die Abwesenheit mitzuteilen, nicht nachgekommen ist. Das Unterlassen dieser Mitteilung ist zumindest grob fahrlÄssig. In dem dem KlÄger bei Arbeitslosmeldung ausgehÄndigten Merkblatt, dessen Erhalt er unterschriftlich bestÄtigt hat, ist er davon unterrichtet worden, dass er trotz Ortsabwesenheit fÄ¼r die Dauer von jeweils drei Wochen im Jahr als verfÄ¼gbar angesehen werden kann. "Allerdings bedarf Ihr auswÄrtiger Aufenthalt der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes. Beantragen sie also frÄhzeitig bei Ihrem Arbeitsvermittler diese Zustimmung zur Abwesenheit von Ihrem Wohnort. Er wird Ihnen etwa eine Woche vor Reisebeginn mitteilen, ob auch wÄhrend der Zeit Ihres auswÄrtigen Aufenthaltes die Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe mÄglich ist. Verreisen sie ohne vorherige Unterrichtung und Zustimmung Ihres Arbeitsvermittlers, wird die Bewilligung der Leistung rÄckwirkend vom Reisebeginn aufgehoben." Da diese Belehrung klar und allgemein verstÄndlich ist, wÄre von grober FahrlÄssigkeit auszugehen, falls der KlÄger seine Meldepflicht dennoch nicht gekannt haben sollte. Sein Vortrag, ihm sei von P. erklÄrt worden, Abwesenheitszeiten, die durch Arbeitsuche bedingt seien, mÄssten nicht gemeldet werden, ist, wie schon dargelegt, weder nachgewiesen noch glaubhaft.

Der KlÄger hat fÄ¼r den streitigen Zeitraum Alg in HÄhe von 1.834,40 DM erhalten; gemÄÅ [Ä§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB X](#) ist er zur Erstattung dieses Betrages verpflichtet. GemÄÅ [Ä§ 157 Abs.3 a Satz 1, 166 c Satz 2 AFG](#) ist er darÄber hinaus verpflichtet, die fÄ¼r die streitigen ZeitrÄume von der Beklagten gezahlten BeitrÄge zur KV und PV in HÄhe von insgesamt 578,85 DM zu erstatten.

Somit war die Berufung des KlÄgers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 04.05.1999 zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024